

**Informationen**  
**zur tierärztlichen Approbation und zur tierärztlichen Berufserlaubnis**  
**betr. eines abgeschlossenen tierärztlichen Studiums außerhalb der**  
**EU/Schweiz**  
**(sogenannte Drittländer)**

Bitte beachten:

Dieses Schreiben gilt nicht zur Vorlage beim Prüfungsausschuss für die tierärztliche Prüfung, sondern dient lediglich zu Ihrer Information.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist für die Ausstellung der tierärztlichen Approbation und der tierärztlichen Berufserlaubnis die zuständige Behörde, wenn Sie vorhaben, innerhalb Baden – Württemberg als Tierarzt/Tierärztin tätig zu werden und Sie Ihre tiermedizinische Ausbildung im Ausland absolviert haben.

Die gesetzlichen Grundlagen und die besonderen Bestimmungen für die Zulassung zur Berufsausübung ergeben sich aus der Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) in Verbindung mit der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV).

Danach ist die Ausübung des tierärztlichen Berufes auf Dauer grundsätzlich nur nach Erteilung der Approbation zulässig.

§ 4 der BTÄO regelt, unter welchen formellen und materiellen Voraussetzungen die Approbation als Tierarzt zu erteilen ist. Eine Approbation kann nur erteilt werden, wenn die Ausbildung einem deutschen Hochschulstudium gleichwertig ist.

Die Approbation ist zu erteilen, wenn der/die Antragsteller/in:

1. sich keines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Tierarztberufes ergibt
2. nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen berufsunfähig ist
3. die tierärztliche Prüfung nach einer Gesamtausbildungszeit von mindestens fünf Jahren, davon sechs Monate praktische Ausbildung, bestanden hat

4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt

Bei einem abgeschlossenen Hochschulstudium in Drittländern ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachzuweisen.

Die Gleichwertigkeit bemisst sich daran, ob die absolvierte Ausbildung wesentliche Unterschiede i.S.d. § 4 Absatz 1 b BTÄO zu der Ausbildung aufweist, wie sie in Deutschland nach der Approbationsordnung für Tierärzte durchgeführt wird.

Da das Regierungspräsidium Stuttgart mangels eigener Sachkunde die Beurteilung der Gleichwertigkeit nicht ohne gutachterliche Bewertung vornehmen kann, müsste ein Gleichwertigkeitsgutachten bei einer deutschen tiermedizinischen Fakultät eingeholt werden.

Im Rahmen dieses Gutachtens erfolgt ein Vergleich zwischen der hiesigen tierärztlichen Ausbildung und derjenigen im Ausbildungsland des Antragstellers/ der Antragstellerin unter Berücksichtigung etwaiger Berufserfahrung, die gesammelt wurden.

Die Kosten hierfür, welche der Antragsteller/ die Antragstellerin zu tragen hätten, belaufen sich auf ca. 350 Euro.

Wenn das Gutachten vorliegt, kann festgestellt werden, hinsichtlich welcher Prüffächer nach §§ 28, 29 TAppV der Ausbildungsstand nicht gleichwertig ist.

Hinsichtlich dieser Prüffächer müssten der Antragsteller/ die Antragstellerin einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Absolvieren von Prüfungen nachweisen.

Es steht Ihnen jedoch frei, auf die Einholung des Gutachtens zu verzichten und einen gleichwertigen Kenntnisstand durch das Absolvieren von Prüfungen in allen Prüffächern nachzuweisen.

Im Einzelnen sind dies die Prüffächer nach §§ 28, 29 TAppV (Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten)

1. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (§ 28 TAppV)
2. Tierschutz und Ethologie (§ 29 Nr. 2 TAppV)
3. Tierernährung (§ 29 Nr. 3 TAppV)
4. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie (§ 29 Nr. 8 TAppV)
5. Arznei - und Betäubungsmittelrecht (§ 29 Nr. 10 TAppV)
6. Geflügelkrankheiten (§ 29 Nr.11 TAppV)
7. Radiologie (§ 29 Nr. 12 TAppV)
8. Allgemeine Pathologie und spezielle Anatomie und Histologie (§ 29 Nr.13 TAppV)
9. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (§ 29 Nr. 14 TAppV)
10. Fleischhygiene (§ 29 Nr. 15 TAppV)
11. Milchkunde (§ 29 Nr. 16 TAppV)
12. Reproduktionsmedizin (§ 29 Nr.17 TAppV)
13. Innere Medizin (§ 29 Nr.18 TAppV)
14. Chirurgie und Anästhesiologie (§ 29 Nr.19 TAppV)
15. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs-und Standesrecht (§ 29 Nr. 20 TAppV)

Üblicherweise beinhalten die Nachprüfungen in den jeweiligen fachlichen Bereichen die Kenntnisprüfungen in den rechtsrelevanten Fächern.

Ausnahmsweise kann bei einer Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Herkunftsland (innerhalb der letzten fünf Jahre ununterbrochen drei Jahre) oder bei einer dementsprechenden tierärztlichen Tätigkeit in Deutschland auf Teile der Nachprüfungen verzichtet werden. Diese Berufstätigkeit (in den Bereichen: Geflügelkrankheiten, Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische Anatomie und Histologie, Reproduktionsmedizin, Innere Medizin, Chirurgie und Anästhesiologie) muss mit geeigneten und beglaubigten Dokumenten nachgewiesen werden, in diesem Fall sind nur noch Kenntnisprüfungen in den rechtsrelevanten Fächern abzulegen.

Die Kenntnisprüfung (Rechtsfächer) zur Erlangung der deutschen tierärztlichen Approbation umfasst folgende rechtsrelevanten Fächer (gemäß §§ 28, 29 TAppV):

1. Tierzucht und Genetik einschließlich Tierbeurteilung (§ 28 TAppV)
2. Tierschutz und Ethologie (§ 29 Nr. 2 TAppV)
3. Tierernährung (§ 29 Nr. 3 TAppV)
4. Tierseuchenbekämpfung und Infektionsepidemiologie (§ 29 Nr. 8 TAppV)
5. Arznei- und Betäubungsmittelrecht (§ 29 Nr. 10 TAppV)
6. Radiologie (§ 29 Nr. 12 TAppV)
7. Lebensmittelkunde einschließlich Lebensmittelhygiene (§ 29 Nr. 14 TAppV)
8. Fleischhygiene (§ 29 Nr. 15 TAppV)
9. Milchkunde (§ 29 Nr. 16 TAppV)
10. Gerichtliche Veterinärmedizin, Berufs- und Standesrecht (§ 29 Nr. 20 TAppV)

Antragsteller mit einem Ausbildungsabschluss aus folgenden Ländern:

USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Norwegen, Lichtenstein, Island, Südafrika haben nur die o.g. rechtsrelevanten Fächer abzulegen.

Da beim Regierungspräsidium keine Prüfungen abgenommen werden können, wird freigestellt, die Prüfungen in den Fachgebieten an einer tierärztlichen Bildungsstätte (Berlin, München, Hannover, Leipzig, Gießen) abzulegen. Über den Inhalt und den Umfang der Prüfungen muss sich der/die Antragsteller/in beim entsprechenden Institut erkundigen (für Baden-Württemberg an der veterinärmedizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München), da es diesem überlassen bleibt, ob und wann Prüflinge aufgenommen werden und welche Anforderungen es an den einzelnen Kandidaten stellt.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart keine Kosten übernehmen kann.

## Veterinärmedizinische Bildungsstätten

### **Freie Universität Berlin**

Dekanat Fachbereich Veterinärmedizin

Oertzenweg 19b, 14163 Berlin

[www.vetmed.fu-berlin.de/index.html](http://www.vetmed.fu-berlin.de/index.html)

### **Justus-Liebig-Universität Gießen**

Dekanat des Fachbereichs Veterinärmedizin

Frankfurter Str. 94, 35392 Gießen

[www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10](http://www.uni-giessen.de/cms/fbz/fb10)

### **Universität Leipzig**

Dekanat Veterinärmedizinische Fakultät

An den Tierkliniken 19, 04103 Leipzig

<http://dekanat.vetmed.uni-leipzig.de/>

### **Ludwig-Maximilians-Universität München**

Dekanat Tierärztliche Fakultät

Veterinärstraße 13, 80539 München

[www.vetmed.uni-muenchen.de/index.html](http://www.vetmed.uni-muenchen.de/index.html)

### **Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Bünteweg 2, 30559 Hannover

Postfach 71 11 80, 30545 Hannover

[www.tiho-hannover.de](http://www.tiho-hannover.de)

Weiter ist noch eine Bescheinigung über ein abgeleistetes Praktikum in der **Schlacht tier- und Fleischuntersuchung** erforderlich. Gemäß § 55 Abs. 2, 56 TAppV umfasst die praktische Ausbildung in der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in einem für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zugelassenen Schlachtbetrieb 100 Stunden. Das Praktikum kann nur in einem EU-zugelassenen Schlachtbetrieb (<http://www.bvdf.de/links/>) abgeleistet werden.

Nach den bereits zitierten Vorschriften sind für die Erteilung der **Approbation** noch folgende weitere Unterlagen erforderlich (Formulare sind auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx> abrufbar):

1. Formular zur Antragstellung der tierärztlichen Approbation
2. eine Erklärung, dass kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Sie anhängig ist
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG, (Falls dieses nicht vorgelegt werden kann, kann beim Bundeszentralregister in Berlin eine Bescheinigung angefordert werden) Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses das **Referat 35** des Regierungspräsidiums Stuttgart als Empfänger an
4. eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur ordnungsgemäßen Ausübung des Berufs ungeeignet sind
5. ein aktueller, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, der auch die Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit beinhaltet
6. Zeugnisse über die tierärztliche Prüfung / des tierärztlichen Diploms (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt),
7. eine Übersicht über die abgeleiteten Fächer mit Noten, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung
8. ein Ausweis oder ein sonst geeigneter Nachweis über die Staatsangehörigkeit
9. eine Meldebescheinigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde
10. bei Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die das Studium nicht in deutscher Sprache abgeleistet haben, ist ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (B2-Sprachniveau oder höher) und über die Ablegung einer Fachsprachenprüfung (näheres hierzu weiter unten) beizubringen
11. eine Erklärung, dass bisher kein weiterer Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung gestellt wurde (kein Antrag auf Erteilung der Approbation bei einer anderen deutschen Behörde – diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen)

12. ein geeigneter Nachweis, dass der Antragsteller beabsichtigt, in Deutschland zu arbeiten (diese Erklärung ist auf dem Antragsformular anzukreuzen)

Diplome, Zeugnisse, Pass/Ausweis sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. **amtlich beglaubigter Ablichtung** (erhältlich z.B. auf Ihrer Stadtverwaltung) vorzulegen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter **Übersetzung** vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einem vereidigten Urkundendolmetscher auszufertigen.

Da bei der Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung - bei einem Abschluss der tierärztlichen Ausbildung in einem Drittland - gegebenenfalls zur Bewertung des Abschlusses andere Behörden eingeschaltet werden müssen (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), ist mit einer längeren Dauer des Verfahrens zu rechnen.

#### Hinweise zum erforderlichen **B2 Sprachniveau** und zur **Fachsprachenprüfung**

Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs sind als Voraussetzung für die Erteilung einer tierärztlichen Approbation oder Berufserlaubnis deutsche Sprachkenntnisse erforderlich. Diese werden nachgewiesen durch Vorlage eines B2-Zertifikats und den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Fachsprachenprüfung bei der Landestierärztekammer Baden-Württemberg.

Gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen werden unter dem B2 Sprachniveau folgende Anforderungen gestellt:

*Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne grössere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.*

Das Regierungspräsidium kann zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache eine Fachsprachenprüfung fordern.

Die für die Fachsprachenprüfung zuständige Stelle ist die Landestierärztekammer Baden-Württemberg (LTK BW).

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle der LTK BW durch den Antragsteller.

Der Anmeldung sind beizufügen:

- Eine Kopie des Antrags auf Approbation als Tierarzt
- Kopien des "Nachweises über Sprachkenntnisse nach Kompetenzstufe B 2"
- Ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung

Die LTK BW sendet eine Eingangsbestätigung der Anmeldung an die Antragsteller und fordert vorab eine Verwaltungsgebühr an. Nach Gebühreneingang erhält der Prüfling ein Einladungsschreiben mit Prüfungstermin.

Am Prüfungstag muss ein gültiger Lichtbildausweis im Original (z.B. Personalausweise oder Reisepass) vorgelegt werden.

Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und an das Regierungspräsidium übermittelt.

#### Gestaltung der Fachsprachenprüfung

Die Prüfung ist als Einzelprüfung gestaltet. Die Prüfungskommission ist mit zwei Tierärzten (praktizierender Tierarzt/ Tierärztin sowie ein Tierarzt/ Tierärztin aus dem öffentlichen Dienst) und einer weiteren Person besetzt. Die Prüfung dauert insgesamt mindestens 60 Minuten und besteht aus den folgenden drei Teilen:

1. Simuliertes Tierarzt-Tierhaltergespräch (20 Minuten)
2. Schriftliche Dokumentation (20 Minuten)
3. Kollegengespräch (20 Minuten)

Die Antworten werden im Hinblick auf die fachsprachlichen Aspekte bewertet.

Zuständig für Fragen zur Fachsprachenprüfung ist die LTK BW. Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle, Tel: (0711) 722 86 32-0 oder [info@ltk-bw.de](mailto:info@ltk-bw.de)



Die Landestierärztekammer verlangt für die Fachsprachenprüfung Gebühren in Höhe von 500,00 Euro.

## **Berufserlaubnis**

Neben dem Antrag auf Erteilung der Approbation besteht die Möglichkeit auf Antrag vier Jahre vorübergehend auf Grund einer besonderen Erlaubnis (**vorübergehende Berufserlaubnis**) tätig zu sein. Dazu müsste eine Bestätigung des zukünftigen Arbeitgebers (z.B. Arbeitsvertrag/ Bestätigung) vorliegen.

Diese Erlaubnis wäre grundsätzlich:

- stets widerruflich,
- nicht gültig für hoheitliche Tätigkeiten (z.B. Schlachttier- und Fleischuntersuchung, amtstierärztliche Aufgaben), nur für eine unselbständige Tätigkeit erteilt (z.B. als Assistent/in in einer Tierarztpraxis, als Angestellte/r in einem Institut),
- auf das jeweilige Arbeitsverhältnis beschränkt
- auf maximal 4 Jahre beschränkt

Eine Verlängerung der Erlaubnis über den o.g. Zeitraum hinaus ist in der Regel ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Berufserlaubnis kann der tierärztliche Beruf nur auf Grundlage einer Approbation ausgeübt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ist beim Regierungspräsidium Stuttgart zu stellen.

Folgende Unterlagen sind hierfür einzureichen:

1. Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs gemäß § 11 der Bundestierärzteordnung (BTÄO)  
(Formular auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>)

2. Zeugnis/ Diplom über die abgeschlossene tierärztliche Prüfung (Befähigungsnachweis oder Ausbildungsnachweis, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt)
3. Ausweis/ Pass/ Identitätsnachweises
4. Bei Asylanerkennung oder Anerkennung der Volkszugehörigkeit ist ebenfalls ein beglaubigter Nachweis beizufügen
5. ein aktueller, lückenloser, tabellarischer Lebenslauf, der auch die Schwerpunkte der bisherigen beruflichen Tätigkeit beinhaltet
6. Nachweis einer in Aussicht gestellten Beschäftigungsstelle als Tierarzt (z.B. Arbeitsvertrag)
7. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG (Hinweis: Bitte geben Sie beim Beantragen des Führungszeugnisses das **Referat 35** des Regierungspräsidiums Stuttgart als Empfänger an) oder Certificate of Good Standing aus dem Heimatland
8. Ärztliches Gesundheitszeugnis, wonach Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ungeeignet sind (Formular auf <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>)
9. Nachweis über Deutsch-Kenntnisse im B2-Sprachniveau (oder höher)

Diplome, Zeugnisse, Pass/Ausweis sind in amtlich beglaubigter Abschrift bzw. **amtlich beglaubigter Ablichtung** (erhältlich z.B. auf Ihrer Stadtverwaltung) vorzulegen. Sofern die vorgelegten Unterlagen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter **Übersetzung** vorzulegen. Die Übersetzungen sind grundsätzlich von einem vereidigten Urkundendolmetscher auszufertigen.

Bei Antragstellung bitten wir die - soweit vorhanden - Formulare bzgl. der tierärztlichen Approbation/ Berufserlaubnis zu verwenden (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>).

Da hier im Einzelfall nicht abschließend alle Fragen geklärt werden können und die Informationen evtl. nicht vollständig oder aktuell sind (unterschiedliche Regelungen betr. der verschiedenen Herkunftsländer oder evtl. geänderte Rechtslage) oder eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, steht Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart für weitere Anfragen jederzeit gerne zu Verfügung.

Gegebenenfalls hat sich der Antragssteller auch an die Ausländerbehörde betr. einer generellen Arbeitsgenehmigung für Deutschland zu wenden. Bitte erkundigen Sie sich daher beim zuständigen Ausländeramt zusätzlich über Arbeitsgenehmigung/Visa u.ä..

Für die Ausstellung einer Berufserlaubnis wird eine Gebühr in Höhe von 125 €, für die Ausstellung einer Approbation wird eine Gebühr in Höhe von 250 € erhoben.

Im Ausland erworbene Titel und akademische Grade (Dr., Prof., Spezielle Berufsbezeichnungen) können in der Regel in der Originalform geführt werden. Eine Übersetzung in die deutsche Form ist nicht ohne weiteres zulässig.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt zur Führung ausländischer Grade, Titel und Bezeichnungen“ abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bildung/Ausbildung/Seiten/Tierarzt.aspx>

Weitere für Sie eventuelle wichtige Informationen finden Sie unter:

<https://www.kmk.org/service/anererkennung-auslaendischer-abschluesse.html>

<http://www.netzwerk-iq.de/>

<https://ec.europa.eu/eures/public/language-selection>

[www.ltk-bw.de](http://www.ltk-bw.de)

<http://www.ltk-bw.de/auslaendische-abschluesse.html>

Abschließend ist zu bemerken, dass für den Fall der Erteilung der Approbation als auch für die Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes jeweils diejenige Behörde des Bundeslandes zuständig ist, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll.

Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der Unterlagen nach § 63 Abs. 1 bis 4 TAppV zu entscheiden. In den in § 63 Abs. 5 Satz 2 TAppV genannten Fällen stehen vier Monate zur Verfügung.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Approbation kann zu strafrechtlichen Folgen gemäß § 132a Strafgesetzbuch (StGB) führen.

Bei weiteren Anfragen zur Antragstellung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 35  
Ruppmannstr.21  
70565 Stuttgart

Telefon: 0711 904-13501

E-Mail: [Abteilung3@rps.bwl.de](mailto:Abteilung3@rps.bwl.de)

Stand: April 2023